

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München
- Stadt -

und

die Gemeinde Haar, vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Gemeinde -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt der Gemeinde die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 34.000 Einwohnerwerte, das entspricht 170 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeinde übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Anschlussstellen:

- a) in der Wasserburger Landstraße bis zu 68 Liter pro Sekunde
- b) in der Großfriedrichsburger Straße bis zu 10 Liter pro Sekunde
- c) in Riem Süd (Sophienstraße) bis zu 10 Liter pro Sekunde
- d) in Riem Ost (Seidlhofstraße) bis zu 82 Liter pro Sekunde

Die Gemeinde Grasbrunn kann in das Kanalnetz der Gemeinde bis zu 22 Liter Schmutzwasser pro Sekunde einleiten. Dazu muss die Gemeinde für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Grasbrunn das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten. Die Ermittlung der von der Gemeinde Grasbrunn tatsächlich eingeleiteten Wassermenge ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe der beiden Gemeinden.

- 3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie
 - a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils 5 Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.
- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.
 - a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1 000 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte $(1000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
 - b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
 - c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>		
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:		
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	=	5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	=	1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	=	1 Einwohner
9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner

12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner

Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn

1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z.B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers die selben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.
Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen

Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

- 3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
- b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens 6 Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
 - im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Münchner Entwässerungssatzung). Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht

(Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem

Rahmen der Gemeinde bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.

- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.
- 3) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.
- 5) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.

- 6) Die Gemeinde Grasbrunn leitet einen Teil ihres Schmutzwassers an der Übergabestelle „Wasserburger Landstraße“ der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an die Gemeinde. Die Abrechnung zwischen den beiden Gemeinden ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung.

§ 12

Kostensatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Gemeindegebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

- 1) Anwesen auf dem Gebiet der Gemeinde, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S489) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28. November 2005, zuletzt geändert am

29.05.2012 (MüAbl. S165) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.

- 2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an die Gemeinde

- 1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 24.03.2009, veröffentlicht per Anschlag vom 25.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Haar vom 24.03.2009, veröffentlicht per Anschlag vom 25.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S 489) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Gemeinde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass die Gemeinde die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, der Gemeinde sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regionalplanerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 19.12.2003 / 30.04.2003, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 10 / 2004 Seite 78 außer Kraft.

Gemeinde Haar

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Haar, den 22.07.2013

München, den


.....
Helmut Dworzak
1. Bürgermeister

.....
Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

.....
Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

BESCHLUSSAUSZUG

der Sitzung des Gemeinderates
vom 23.04.2013

Öffentlicher Teil

zu 4 Änderung bzw. Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Münchner Stadtentwässerung und der Gemeinde Haar / EEH

Seit etlichen Jahren ist der Zweckverband München – Südost mit anderen über die Klärwerke der Stadt München entwässernden kommunalen Zweckverbänden und Eigenbetrieben bemüht, eine Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung zu erreichen. In seiner Sitzung am 11.01.2005 hatte sich der gemeindliche Bau- und Werkausschuss mit den ersten Inhalten dieser Zweckvereinbarungsänderung vertraut gemacht. Seinerzeit ging es zum Einen um etwas mehr Selbstständigkeit in Einzelbereichen, zum Anderen um einen größeren partnerschaftlichen Konsens bei der Übertragung von einzelnen Leistungen auf geeignete Unternehmen der freien Wirtschaft.

In einer Aktualisierung dieser Änderungsentwürfe hat sich dann der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2006 erneut befasst.

Im Einzelnen ging es dabei um Überwachungsleistungen und die Voraussetzungen zur Übernahme derartiger Arbeiten durch Mitarbeiter der Zweckverbände und Eigenbetriebe (heute § 7 der ZV), Service-Leistungen der Stadtentwässerung als sog. Auftragsleistungen gegen Entgelt (heute § 8 der ZV), Kostenersatz bei Beprobungsleistungen bei Abwasserüberprüfungen (heute § 12 ZV), Übertragung von Aufgaben an die Stadt (heute § 14 ZV) sowie Übertragung von Aufgaben an die Gemeinde bei einem Kanalanschluss von Anwesen auf Münchner Flur an das gemeindliche Abwassernetz (heute § 15 ZV).

Nachdem sich die Stadtentwässerung mit allen Zweckverbänden und Eigenbetrieben wiederholt auseinandergesetzt hatte und in kleineren Bereich Änderungen vorgenommen worden waren, erfolgte eine Vorlage dieser Zweckvereinbarungsentwürfe an die Regierung von Oberbayern im Vorfeld einer Genehmigung.

Wie zu erwarten war, erfolgten auch hier wiederum kleinere Änderungen, teils mehr redaktioneller Art, mit der Maßgabe möglichst gleichlautende Zweckvereinbarungen in den wesentlichen Teilen mit allen angeschlossenen Zweckverbänden und Eigenbetrieben auf den Weg zu bringen, die lediglich in kleineren spezifischen Einzelbereichen lokal bedingte Abweichungen zum Inhalt haben. Zur detaillierten Klarlegung darf hier auf die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 21.11.2006 bzw. den Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2006 verwiesen werden.

Die vorliegende Zweckvereinbarungsfassung berücksichtigt die von der Regierung überwiegend redaktionell bedingten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 21

dafür: 21

dagegen: 0

Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Neufassung der Zweckvereinbarung (Entwurf) zur Kenntnis und billigt diese. Er ermächtigt den Ersten Bürgermeister, diese rechtswirksam zu unterzeichnen.

Anlage:

Zweckvereinbarung



Dieser Auszug stimmt mit dem Original überein.
Haar, 22. Juli 2013